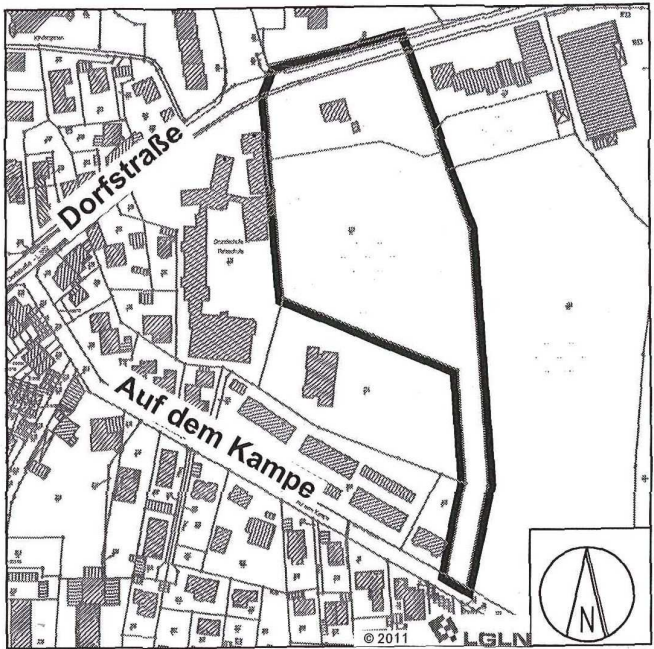


Bekanntmachung der Stadt Garbsen
Nummer (Nr.): 58/13

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/39 „Östlich Ratsschule“, Stadtteil Berenbostel gemäß § 2 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die Auslegung des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Karte dargestellt:



Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise die Flurstücke 174/10 und 349/12 der Flur 2, Gemarkung Berenbostel.

Ziel der Planung ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen für eine Reihen- und Doppelhausbebauung.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, Begründung, städtebaulichem Entwurf und Ansichten, Bodengutachten, Schallgutachten, erweitertem Schallgutachten und artenschutzrechtlicher Kartierung mit Aussagen zu den im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten liegt in der Zeit von Freitag, den 23. August 2013 bis Montag, den 23. September 2013 einschließlich während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus. Während der genannten Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 09. August 2013

Alexander Heuer
Bürgermeister der Stadt Garbsen